



## Eckpunkte der Koalitionsfraktionen zur Neustrukturierung der Sportförderung im Saarland

Die Koalitionsfraktionen haben in einem längeren Prozess die Neustrukturierung der Sportförderung im Saarland diskutiert und Eckpunkte erarbeitet, die zur Neustrukturierung zwingend umzusetzen sind. Gespräche mit Sportlerinnen und Sportlern sowie Verantwortlichen im Saarsport und im Landessportverband während des Prozesses haben gezeigt, dass es deutliche Übereinstimmungen gibt zwischen den erarbeiteten Eckpunkten und den Überlegungen, die der Landessportverband selbst angestellt hat.

### 1. Zwei wesentliche und tragende Säulen der Sportförderung bleiben erhalten

Der LSVS **bleibt Körperschaft des öffentlichen Rechts.**

Das Sportachtel bleibt auch in Zukunft **maßgebliche Finanzierungsgrundlage des LSVS** und wird dem Landessportverband auch in Zukunft unmittelbar von der Saarland-Sporttoto GmbH zur Verfügung gestellt.

Wichtig ist, dass die Aufbau- und Ablauforganisation des LSVS angepasst wird, um ein professionelleres Management und eine stärkere und wirkungsvollere interne Kontrolle zu ermöglichen.

### 2. Hauptamtliche Verbandsführung

Wie bereits angesprochen, soll nicht länger ein ehrenamtliches Präsidium die Verbandsführung beim LSVS leisten.

Daher soll ein hauptamtlicher, aus zwei Personen bestehender und befristet zu bestellender Vorstand, als Organ implementiert werden. Der Vorstand soll den Verband verantwortlich führen. So wird bei der Verbandsführung dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen. Kaufmännische Kompetenz, im besten Falle kombiniert mit sportfachlicher Kompetenz, muss das Auswahlkriterium für den Vorstand sein.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder soll auf maximal fünf Jahre befristet werden. Die Festlegung des konkreten Zeitraums der Bestellung kann der LSVS in seiner Satzung vornehmen.

Um gleichzeitig eine ausreichende Kontinuität zu gewährleisten, soll auch die Möglichkeit einer erneuten Bestellung bestehen.

### **3. Haushalts- und Kassenwesen**

Die uneingeschränkte Geltung sowie die Einhaltung der LHO, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, muss die Basis für die Erreichung der Ziele des LSVS und der Förderung des Sports im Saarland sein.

### **4. Unabhängigkeit bei der Rechnungslegung und Good Governance**

Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ist auf maximal fünf Jahre zu befristen, so dass einerseits Kontinuität bei der Prüfung und andererseits die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers gewährleistet ist. Die Festlegung des konkreten Zeitraums kann der LSVS in seiner Satzung vornehmen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts soll der Landessportverband die erst kürzlich in Kraft getretene Antikorruptionsrichtlinie anwenden. Weitere Orientierung für eine „gute Verbandsführung“ bietet zudem der Public Corporate Governance Kodex des Saarlandes.

### **5. Mitbestimmung, Transparenz und interne Kontrolle**

Die demokratischen Mitwirkungsrechte der LSVS-Mitglieder müssen gestärkt werden.

So, wie die Mitgliederversammlung in der Vergangenheit das ehrenamtliche Präsidium gewählt hat, so soll die Mitgliederversammlung in Zukunft ein ehrenamtliches Aufsichtsgremium wählen, das den hauptamtlichen Vorstand bestellt und kontrolliert.

Die Mitgliederversammlung soll dadurch gestärkt werden, dass Mitgliederversammlungen jährlich einberufen werden sollen, d.h. der Wirtschaftsprüfer, der den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses erstellt, berichtet der Mitgliederversammlung jährlich. Der Vorstand und das Aufsichtsgremium können dann jährlich durch die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des LSVS entlastet werden.

Im Hinblick auf eine noch stärkere Demokratisierung der Mitgliederversammlung erscheint es ratsam, dass der LSVS den Verteilungsschlüssel für die Entsendung der Delegierten in die Mitgliederversammlung überprüft. Es muss vermieden werden, dass wenige große Verbände aufgrund des Verteilungsschlüssels die Möglichkeit haben, Entscheidungen über den Kopf der kleinen Verbände hinweg „durchzudrücken“.

### **6. Inkrafttreten der Neuregelungen**

Dem LSVS ist eine Übergangsfrist einzuräumen, innerhalb der der Landessportverband – noch in diesem Jahr – in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die LSVS-Satzung an das LSVS-Gesetz anpassen und Neuwahlen durchführen kann, um anschließend das Auswahlverfahren für den Vorstand durchzuführen und den Vorstand zu bestellen. Während der Übergangszeit gelten die derzeitigen Regelungen unverändert fort, um die Handlungsfähigkeit des LSVS zu gewährleisten.

Ein Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des LSVS-Gesetzes wird für den 1. Januar 2020 in Aussicht genommen.

## **7. Weitere begleitende Maßnahmen durch die Politik**

### Trennung von Aufsichtsratsvorsitz, Glücksspielaufsicht und Rechtsaufsicht

Um einem Interessenkonflikt zwischen Kontroll- und Entscheidungsinstanzen vorzubeugen, soll der Vorsitz im Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH zukünftig nicht durch einen Vertreter des Ministeriums, das die Glücksspielaufsicht über die Saarland-Sporttoto GmbH und die Rechtsaufsicht über den LSVS ausübt, geführt werden.

Hierzu ist das Saarländische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag entsprechend zu ändern.

### Begleitende Kontrollstrukturen durch das Parlament

Aufgrund der beabsichtigten Übernahme einer Landesbürgschaft für das Darlehen des LSVS bei der SaarLB ist auch weiterhin eine enge Begleitung des Konsolidierungsprozesses durch das Parlament sinnvoll.

Dem kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der Landessportverband zu einer regelmäßigen oder anlassbezogenen Berichterstattung im Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen gebeten werden kann.

Durch die Berichterstattung vor den beiden Ausschüssen des saarländischen Landtages wird eine angemessene Kontrolle durch alle Landtagsfraktionen ermöglicht.

### Prüfung durch den Rechnungshof

Ohne dass hierdurch die Unabhängigkeit des Rechnungshofs berührt werden soll, würde eine baldige Prüfung des Landessportverbandes durch den Rechnungshof begrüßt.